



# Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

für Lieferanten von Rohmaterialien, Erzeugnissen, Bauteilen, Handelsware, Zukaufteilen, Stoffzubereitungen, Chemikalien, Verpackungen

(Stand 01/2019)

## Inhalt

1. Anwendungsbereich.....	2
2. Begriffe und Abkürzungen.....	2
3. Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe .....	2
4. Lieferantennachweis - Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe (gemäß FO-4-10-018).....	3
5. Deklaration von Inhaltsstoffen .....	4
Anhang A: Lieferantennachweis.....	7



## 1. Anwendungsbereich

Dieser Standard regelt die Anforderungen zu verbotenen, deklarationspflichtigen und beschränkten Stoffen in der gesamten Lieferkette für sämtliche Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen und Rohmaterialien), die an Hechinger mit allen Unternehmen weltweit geliefert werden.

Laborchemikalien und sonstige nicht direkt mit Hechinger Verkaufsprodukten oder deren Transport, Lagerung, Herstellung oder Entwicklung in Verbindung stehenden Produkte (z.B. Gebäudereinigungsmittel, Büromaterialien) sind von diesem Standard ausgenommen.

Die Beachtung dieses Standards entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, darüber hinaus gehende, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

## 2. Begriffe und Abkürzungen

**Zukaufprodukt:** Sämtlicher Zukauf der in den Geltungsbereich dieses Standards fällt; Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen und Rohmaterialien.

**Stoff:** Chemisches Element und seine Verbindungen; Inhaltsstoff; Substanz.

**Gemisch:** Chemisches Produkt das aus zwei oder mehr Stoffen besteht (z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe, Reinigungsmittel).

**Erzeugnis** (Begriffsbestimmung gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 3): Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

**Verpackung:** Ein Material, das zur Umhüllung von Produkten zu deren Schutz, zum Schutz der Umgebung, zur Portionierung, zum Transport und/oder zur Lagerung bestimmt ist (z.B. Kanister, Kartonagen, Kisten, Flaschen, Container, Paletten).

**homogenes Material** (gemäß Guidance Document der GADSL, Global Automotive Declarable Substance List): Ein Werkstoff, der nicht mechanisch in einzelne Bestandteile getrennt werden kann. Mit mechanischer Trennung ist die prinzipielle Trennung gemeint, durch Methoden wie abschneiden, drehen an der Drehbank, abschleifen, abreiben (z.B. Polymer, Metall, Metalllegierung, Beschichtung, Schmierstoff, Lötmittel).

## 3. Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Die Verbotenen Stoffe (Chemische Elemente und deren Verbindungen) dieses Standards sind in der zugehörigen Stoffliste (in Anhang A dieses Standards) mit „P“ (Prohibited) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des angegebenen Grenzwertes in Hechinger Zukaufprodukten enthalten sein oder bei der späteren Verwendung entstehen oder freigesetzt werden. In Einzelfällen sind schriftlich vereinbarte Ausnahmegenehmigungen für verbotene Inhaltsstoffe möglich, sofern keine sinnvolle Alternative gefunden werden kann (z.B. Methanol für Härtezwecke).

Für verbotene Inhaltsstoffe gilt ein Grenzwert von 0,1 % (w/w) im homogenen Material sofern kein anderer Wert angegeben ist. Verbotene Inhaltsstoffe, die unterhalb des angegebenen Grenzwertes enthalten sind, gelten als deklarationspflichtig.

Die in der Stoffliste dieses Standards mit „D“ (Declarable) gekennzeichneten Stoffe müssen gemäß den Vorgaben dieses Standards deklariert werden, sofern deren Konzentration über dem geltenden



Grenzwert liegt. Für Deklarationen gilt ein Grenzwert von 0,1% (w/w) im homogenen Material, sofern kein anderer Wert angegeben ist.

Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe sind in der Stoffliste im Anhang A dieses Standards gelistet. Welches Deklarationsformat im Einzelfall verwendet werden soll und wie die zugehörige Konformitätserklärung zu bearbeiten ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Anwendungsspezifische Stoffverbote und Deklarationspflichten (z.B. für Medizinprodukte, Hygieneprodukte) sind bereits im Rahmen der Produktentwicklung zu berücksichtigen. Sofern eine spezielle Anwendung für ein Erzeugnis oder ein Gemisch vereinbart wurde, sind bereits frühzeitig im Rahmen der Produktentwicklung entsprechend geeignete Werkstoffe und Komponenten auszuwählen.

Änderungen von Produkten und Komponenten sowie deren Werkstoffe und Rezepturen sind frühzeitig mit dem Hechinger Einkauf und der Hechinger Produktentwicklung abzustimmen.

#### 4. Lieferantennachweis - Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe (gemäß FO-4-10-018)

Die Excel Vorlage FO-4-10-019 „Lieferantennachweis - Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe (gemäß FO-4-10-018)“ steht in Anhang A dieses Standards, im ersten Tabellenblatt zur Verfügung. Der Lieferantennachweis kann entweder für einzelne Hechinger Zukaufprodukte, oder bei identischen Deklarationspflichten (z.B. bei identischen oder vergleichbaren Werkstoffen) für mehrere Produkte, Baureihen Produktfamilien oder für den gesamten Lieferumfang an Hechinger übermittelt werden.

Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“, aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Hechinger oder eine bestimmte Hechinger Unternehmenseinheit geliefert werden.

Um das Ausfüllen und Auswerten des Lieferantennachweises und wenn relevant auch der Liste der Zukaufprodukte zu vereinfachen, sollen beide direkt in der Excel Vorlage elektronisch ausgefüllt und zusammen mit dem unterschriebene und gescannte Dokument an Hechinger zurückgeschickt werden.

Ein Lieferantennachweis kann nur akzeptiert werden, wenn mindestens die in der Excel Vorlage vorgegebenen Bereiche „Basisinformation“ und „Konformitätserklärung“ vollständig und korrekt ausgefüllt sind und eine Unterschrift dafür vorliegt.



### **Basisinformation**

Der Bereich Basisinformation im Lieferantennachweis soll mit Informationen zum Lieferanten und zu einem Produkt ausgefüllt werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Verweis auf die ausgefüllte Liste der Zukaufprodukte.

### **Konformitätserklärung**

Im Bereich Konformitätserklärung soll zuerst die Kategorie des Hechinger Zukaufproduktes ausgewählt und mit dem Hechinger-Kontakt (Einkauf) geklärt werden. Alle in der Spalte für die jeweilige Kategorie mit „X“ gekennzeichneten Zeilen müssen für das / die Produkt(e) ausgefüllt bzw. der vorgegebene Text mit Hilfe der Dropdown-Auswahl ausgewählt werden.

### **Deklaration im Hechinger-Format**

Die Tabelle dient der Deklaration von Inhaltsstoffen, siehe auch Punkt 5 Deklaration von Inhaltsstoffen.

## **5. Deklaration von Inhaltsstoffen**

Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden. Es muss mindestens der Name des Inhaltsstoffs, dessen CAS Nummer sowie die Konzentration im homogenen Material (falls nicht anders gefordert) angegeben werden. Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind.

Hechinger Lieferanten sind verpflichtet umgehend zu informieren, sobald neuere als die bereits an Hechinger berichteten Informationen zu Stoffen der SVHC Kandidatenliste mit Konzentrationen über 0,1% (w/w) in gelieferten Materialien vorliegen. Liegen innerhalb 45 Tagen nach einer Aktualisierung der SVHC Kandidatenliste keine Informationen zu den Stoffen in gelieferten Materialien vor, wird davon ausgegangen, dass den Lieferanten selbst keine anderen Informationen vorliegen und somit keine der relevanten Stoffe über 0,1% w/w enthalten sind.

### **IMDS – Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie**

Für die Deklaration von Inhaltsstoffen in Hechinger Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, sowie für Polymerprodukte ist ein Eintrag im IMDS, dem internationalen Materialdatensystem (International Material Data System, Link: [www.mdsystem.com](http://www.mdsystem.com)) verpflichtend. Für das entsprechende Produkt muss die IMDS-ID-Nummer im Lieferantennachweis im Bereich Basisinformation eingetragen werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Vermerk auf die zugehörige Liste der Zukaufprodukte. Die IMDS-ID-Nummern sind dann dort in der entsprechenden Spalte einzutragen.

Die IMDS Daten müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen IMDS-Regeln entsprechen. Eine Deklaration in Form eines Datenblattes im IMDS, stellt keine Ausnahmegenehmigung bezüglich Stoffverboten dar. Soll im IMDS ein Inhaltsstoff deklariert werden, der bisher nicht im IMDS Menü auswählbar ist, kann die Ergänzung dieses Stoffs mit Hilfe der "Basic Substance Request" Funktion im IMDS Hauptmenü angefordert werden.



**Deklaration im Hechinger-Format**

Die Deklaration im Hechinger-Format muss immer dann ausgefüllt werden, wenn verbotene oder deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Hechinger Zukaufprodukten deklariert werden müssen und dies nicht im IMDS (Internationales Materialdatensystem) erfolgt.

Tabelle 1 – Deklarationsformat für verschiedene Produkte / Anwendungsbereiche

Kategorie	Beispiele	Produkt / Anwendungsbereich	Deklarationsformat
<b>A</b>	<u>Rohmaterialien:</u> z.B. Bänder, Bleche, Rohre, Stangen Drähte, Kunststoff-Granulat	für die Automobilindustrie	IMDS-Deklaration
	<u>Chemikalien/Gemische:</u> z .B. Schmierstoffe	für andere Anwendungsbereiche als die Automobilindustrie	HechingerFormat
	<u>Erzeugnisse:</u> z.B. Bauteile, beschichtete Bauteile, Dichtungen, Käfige, Wälzkörper, - lager, Gleitlager, Reibmaterial	aus Polymermaterial (unabhängig vom Anwendungsbereich)	IMDS-Deklaration
	<u>Verpackungsmaterial:</u> z.B. Karton, Trocknungsmittel, Paletten, Holzkisten, Kunststoffverpackungen	Verpackungsmaterial	Hechinger-Format
<b>B</b>	<u>Erzeugnisse:</u> z.B. Werkzeuge, Maschinenbauteile  <u>Chemikalien/Gemische:</u> z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe  <u>Verpackungsmaterialien:</u> z.B. Karton, Paletten, Flaschen, Kanister, Fässer	alle Produkte dieser Kategorie (auch Verpackungsmaterial)	Hechinger-Format
<p><b>Kategorie A</b> = Produkte die in oder an Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben.  <b>Kategorie B</b> = Produkte die in Fertigungsprozessen &amp; Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben.  Die geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Hechinger-Kontakt zu klären (Einkauf).</p>			

**Kunden- oder branchenspezifisches Format**

Wenn Hechinger einen solchen Nachweis an einen Kunden in einem anderen als den bereits genannten Formaten weitergeben muss, ist dieser in besonderen Fällen vom Lieferanten nach entsprechender Vereinbarung jeweils in einem kunden- oder branchenspezifischen Format durchzuführen.



Mitgeltende und zitierte Normen und Dokumente

FO-4-10-003	Qualitätssicherungsvereinbarung
GADSL	Global Automotive Declarable Substance List; Link: <a href="http://gadsl.org/">http://gadsl.org/</a>
IMDS	International Material Data System (Internationales Materialdatensystem); Link: <a href="http://www.mdssystem.com">www.mdssystem.com</a>
RoHS Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; Link: <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT</a>
ELV Richtlinie 2000/53/EG	Richtlinie über Altfahrzeuge; Link: <a href="http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0053:DE:NOT">http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0053:DE:NOT</a>
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Link: <a href="http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp</a>
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; Link: <a href="http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp</a>
VKIS-VSI-IGM	Stoffliste VKIS-VSI-IGM; Link: <a href="http://www.vsi-schmierstoffe.de">www.vsi-schmierstoffe.de</a>



Anhang A: Lieferantennachweis

<b>hechinger</b>	<b>Lieferantennachweis - Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe (gemäß FO-4-10-018)</b>	Ausgabedatum: 10.01.2019
FO-4-10-019		Änderungsindex: 1

<b>Basisinformation</b>	
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!	
Lieferantennaame:	Ansprechpartner Lieferant:
Produkt *1:	
Materialnummer Lieferant *1:	Kontakt (Email, Telefon):
Hechinger Produktbezeichnung *1:	
Hechinger Materialnummer *1:	Datum, Name:
IMDS-ID-Nummer (falls zutreffend) *1:	Unterschrift, ggf. Stempel:

\*1 = Soll dieses Formular für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" zur Verfügung

<b>Konformitätserklärung</b>						
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!						
Material Compliance Informationen für Hechinger Zukaufprodukte, die						
- Kategorie A: in oder an Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben						
- Kategorie B: in Fertigungsprozessen & der Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben						
Die für ein Produkt geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Hechinger-Kontakt zu klären (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik)!						
Nr.	Material Compliance Anforderungen für Hechinger Zukaufprodukte - Details siehe Stoffliste -	Kategorie		Gilt die Anforderung für die Zukaufprodukte?*2	Ist das / sind die Zukaufprodukt(e) konform?*2	Deklarationspflichten gemäß Übersicht S. 4 Tabelle 1?*2 Auswahl möglich zwischen: IMDS, Hechinger-Format, Keine Stoffe zu deklarieren
		A	B			
<b>Zugewiesene / Abgestimmte Kategorie für das Produkt / die Produkte</b>				Die geltende Kategorie ist mit dem Hechinger-Kontakt (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik) zu klären!		
- Bitte A, B oder beides ankreuzen bzw. auswählen -						
1	<b>Hechinger Grundsatzverbote</b> - gilt auch für Verpackungsmaterial					
2	<b>Hechinger-Stoffbeschränkungen</b> - gilt auch für Verpackungsmaterial					
3	<b>REACH VO (EG) Nr. 1907/2006</b> - inkl. SVHC <u>und</u> Anh. XVII - gilt auch für Verpackungsmaterial					
4	<b>Hechinger Anforderungen der GADSL Global Automotive Declarable Substance List</b> - gilt als Referenzliste auch wenn Produkte nicht für die Automobilindustrie bestimmt sind					
5	<b>ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge</b> - für Automotive Zukaufprodukte					
6	<b>RoHS Richtlinie 2011/65/EU</b> - für NON-Automotive Zukaufprodukte					
7	<b>Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und in Hechinger Produkten</b> - gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich					
8	<b>Weitere Vorgaben für Verpackungen</b> -sofern diese Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht					

\*2 = Spalte mit vorgegebenem Text im Excel-Formular (mittels Zellen dropdown Auswahl) ausfüllen!

<b>Deklaration im Hechinger-Format - Alternative zu IMDS -</b>					
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!					
Zu deklarierende Inhaltsstoffe - gemäß Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -	CAS Nummer	Stoffkonzentration	Einheit gemäß Stoffliste		Anmerkungen*3
z.B. Di-(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	z.B. 2,5	% (w/w)		z.B. in Elastomerdichtung

\*3 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen; Analysenmethode;







 FO-4-10-019	<b>Lieferantennachweis - Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe (gemäß FO-4-10-018)</b>	Ausgabedatum: 10.01.2019
		Änderungsindex: 1

## Stoffliste

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewertung	Grenzwert <small>(siehe Fußnote a)</small>	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
<b>1</b>	<b>Hechinger Grundsatzverbote - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -</b>					
	<b>Stoffe der Gefahrenklassen:</b> - Karzinogenität, Karz. 1A, Karz. 1B (H350 ff) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 1A, Mutag. 1B (H241) - Reproduktionstoxizität, Repr. 1A, Repr. 1B (H360 ff)	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	
	<b>Stoffe mit akuter Toxizität, Akut Tox. 1, 2, 3 (ehemals: sehr giftige oder giftige Stoffe)</b>	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	<b>Entzündbare Stoffe mit H-Sätzen H220, H222, H224 (ehemals: hochentzündlich)</b>	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	<b>Explosive Stoffe mit H-Sätzen H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241 (ehemals: explosionsgefährlich)</b>	-	P	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	<b>Radioaktive Stoffe, alle Verbindungen inkl. Verunreinigungen in Metallen</b>	-	P		Strahlenschutzverordnung (StrSchV), Atomgesetz	z.B. Verunreinigungen in Stahl
	<b>Ozonschädigende Stoffe, alle Verbindungen</b>	-	P		EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II	-
<b>2</b>	<b>Hechinger Beschränkungen - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -</b>					
	<b>Stoffe der Gefahrenklassen:</b> - Karzinogenität, Karz. 2 (H351) - Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 2 (H241) - Reproduktionstoxizität, Repr. 2 (H361 ff)	-	D	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	-
	<b>Stoffe, die Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut verursachen</b>	-	D	b)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 - siehe Hinweis unter Fußnote b) -	z.B. Metalllegierungen (Nickel), Lacke, Klebstoffe
	<b>Konflikt Mineralien (Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate) aus der Demokratischen Republik Kongo und umliegenden Ländern</b>	-	D		United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173	z.B. Stahl
	<b>Alkylphenole und Alkylphenol Ethoxylate</b>	-	D		-	z.B. Kunststoffe, Reiniger
	<b>Azofarbstoffe mit aromatischen Aminen</b>	-	P			z.B. Kunststoffe Beschichtungen, Farben, Lacke, Farbstoffe
	<b>Halogenierte Kohlenwasserstoffe (inkl. Stoffe der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004)</b>	-	D		Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EG) Nr. 850/2004	z.B. Flammschutzmittel, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Kunststoffe



	<b>Nitrosamine oder Stoffe, die durch Reaktionen Nitrosamine bilden</b>	-	D		-	z.B. Korrosionsschutzmittel, Kühlschmierstoffe (sekundäre Amine)
	<b>organisch gebundenes Silizium</b>	-	D	10 ppm für Schmierstoffe und Schmieröle; für sonstige Stoffe gelten die Anforderung der VKIS-VSI-IGM-Stoffliste		z.B. Korrosionsschutzmittel, Schmierstoffe,
	<b>Biozide</b>	-	D		ChemVerbotsV; Verordnung (EU) Nr. 528/2012; Für Metallbearbeitungsflüssigkeiten dürfen nur Biozide des Hechinger Gruppenstandard S132050-1 verwendet werden	z.B. Korrosionsschutzmittel, Farben, Lacke, Verpackungen aus Holz
	<b>Trikresylphosphat und Isomere (TKP)</b>	78-30-8; 1330-78-5	D		-	z.B. Weichmacher u. Flammenschutzmittel in Kunststoffen; Schmierstoffe
	<b>4,4-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A)</b>	80-05-7	D		-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Klebstoffe
	<b>Tierische Rohstoffe</b>	-	D		jeweils aktuelle Veröffentlichung der EU	z.B. Schmierstoffe
	<b>Polyvinylchlorid (PVC)</b>	9002-86-2	D		-	z.B. Kabelisolierung, Verpackungen
<b>bromierte Flammschutzmittel, alle Verbindungen</b>						
	<b>Polybromierte Biphenyle (PBB)</b>	Stoffgruppe	P		-	z.B. Kunststoffe
	<b>Polybromierte Diphenylether (PBDE) mit Deca-, Penta und Octabromdiphenylether</b>	Stoffgruppe	P		-	z.B. Kunststoffe
	<b>Tetrabrombisphenol A (TBBPA)</b>	79-94-7	D		-	z.B. Flammenschutzmittel in Kunststoffen und elektrischen /
	<b>sonstige bromierte Flammschutzmittel</b>	-	D		-	-
<b>Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)</b>						
	<b>Benzo(a)pyren (BaP)</b>	50-32-8	P	PAK's nach Liste der "Priority Pollutants" der EPA; Gemische: - BaP max. 50 ppm (EPA Methode 610) - Summe PAK's 3% DMSO-Extrakt für das Grundöl (Methode IP 346)		z.B. Kunststoffe, Schmierstoffe, Lacke, Beschichtungen
	<b>Summe aller EPA PAK's</b>	Stoffgruppe	D	Polymere, Lacke, Beschichtungen: - BaP max. 20 ppm (Methode ZEK01.2-08) - Summe PAK's max. 200 ppm (Methode ZEK01.2-08)		z.B. Kunststoffe, Schmierstoffe, Lacke, Beschichtungen
<b>Phthalate, alle Verbindungen</b>						
	<b>Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dioctylphthalat (DOP)</b>	117-81-7	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Di-n-octylphthalat (DNOP)</b>	117-84-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen



	<b>Dibutylphthalat (DBP)</b>	84-74-2	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Butylbenzylphthalat (BBP)</b>	85-68-7	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Diisononylphthalat (DINP)</b>	28553-12-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Diisodecylphthalat (DIDP)</b>	26761-40-0	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Bis(2-ethylhexyl)isophthalat (DOIP)</b>	137-89-3	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Bis(2-methoxyethyl)phthalat</b>	117-82-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Diphenylphthalat</b>	84-62-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Dipentylphthalat</b>	131-18-0	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Diisopentylphthalat</b>	605-50-5	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Bis(3,5,5-trimethylhexyl)phthalat</b>	14103-61-8	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Diisobutylphthalat (DIBP)</b>	84-69-5	P		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich</b>	71888-89-6	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear alkyl esters</b>	68515-42-4	P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit relevanten Anhängen und Änderungen)	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>sonstige Phthalate</b>		D		-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	<b>Organische Zinnverbindungen, alle Verbindungen</b>					
	<b>Triorganische Zinnverbindungen</b>		P		Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XVII), Entscheidung 2009/425/EG	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
	<b>sonstige organische Zinnverbindungen</b>		D		-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
<b>3</b>	<b>REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</b> - gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien - Links siehe letzte Spalte					
	<b>Stoffe der SVHC Kandidatenliste nach REACH</b>		D	0,1% (w/w) pro Produkt	Jeweils zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version der Kandidatenliste. <a href="http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp">http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp</a>	
	<b>Zulassungspflichtige Stoffe des Anhangs XIV</b>		P		Zulassungspflichtige Stoffe des Anh. XIV sind in Hechinger Produkten verboten sofern für die entsprechende Anwendung keine Zulassung genehmigt wurde. <a href="http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/annex_xiv_rec_en.asp">http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/annex_xiv_rec_en.asp</a>	
	<b>Verwendungsverbote nach REACH Anhang XVII</b>		P		Jeweils zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version des Anhangs XVII <a href="http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp">http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp</a>	



<b>4</b>	<b>GADSL - Global Automotive Declarable Substance List</b> - gilt für alle Zukaufprodukte die in Hechinger Verkaufsprodukten verwendet werden sollen, auch wenn diese nicht für den Automotive-Bereich bestimmt sind - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
<b>5</b>	<b>ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge</b> - gilt nur für Zukaufprodukte die in Hechinger Verkaufsprodukten im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
<b>6</b>	<b>RoHS Richtlinie 2011/65/EU (ehemals 2002/95/EG) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten</b> - gilt nur für Zukaufprodukte die in Hechinger Verkaufsprodukten, aber nicht im Automotive-Bereich verwendet werden sollen - jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
<b>7</b>	<b>Weitere Vorgaben für Chemikalien &amp; Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und Hechinger Verkaufsprodukten</b> - gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich -					
	<b>VKIS-VSI-IGM-Stoffliste</b> - sinngemäß gültig für alle Chemikalien und Gemische -	-	-	<a href="http://www.vsi-schmierstoffe.de/fileadmin/template/VSI-Verwaltung/Texte/VKIS-VSI-IGM_Liste_Stand_2013-12-11.pdf">http://www.vsi-schmierstoffe.de/fileadmin/template/VSI-Verwaltung/Texte/VKIS-VSI-IGM_Liste_Stand_2013-12-11.pdf</a> <a href="http://www.vsi-schmierstoffe.de">www.vsi-schmierstoffe.de</a>		z.B. in Korrosionsschutzmitteln, Schmierstoffen, Galvanochemikalien
	<b>Phenol</b>	108-95-2	P	20 ppm	-	-
	<b>Kupfer und seine Verbindungen</b>	-	P	10 ppm	Verbot nur für Metallbearbeitungs-flüssigkeiten; darüberhinaus gilt die VKIS-VSI-IGM-Stoffliste <a href="http://www.vsi-schmierstoffe.de">www.vsi-schmierstoffe.de</a>	
	<b>Benzotriazol</b>	95-14-7	D		allergenes Potential	z.B. Kühlschmierstoffe, Korrosionsschutzmittel
	<b>Metalle und ihre Verbindungen (Cu, As, Pb, Hg, Cd, Cr(VI), Ni, Sn, Be, Co, Ti, Sb, Mo, Zn)</b>	-	D	jeweils 10 ppm	-	-
	<b>Kolophonium</b>	-	D		-	-
	<b>Perfluor-Verbindungen</b>	-	D		-	-
	<b>Polyalkylenglykole</b>	-	D		-	-
	<b>Chloride</b>	-	D	20 ppm	-	-
<b>8</b>	<b>Weitere Vorgaben für Verpackungen</b> - gilt für alle Verpackungsmaterialien für die Produktion und für Hechinger Verkaufsprodukte, sofern die Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht -					
	<b>Blei, Kadmium, Quecksilber, Chrom(VI) in Verpackungen</b>		P	Summe aus allen 4 Elementen max. 100 ppm	Verpackungsmittelrichtlinie 94/62/EG	z.B. Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen mit Farben und Lacken
	<b>Arsenverbindungen</b>		P		Richtlinie 76/769/EWG	z.B. Verpackungen aus Holz
	<b>Dimethylfumarat (DMF)</b>	624-49-7	P	1 mg/kg	Entscheidung 2009/251/EG	z.B. Verpackungen aus Holz, Kunststoff oder mit Farben, Lacken

**Fußnoten:**

a) Grenzwert 0,1% w/w (1000 ppm) im homogenen Material, sofern nichts anderes angegeben ist. Wird in der jeweils angegebenen legalen Regelung ein strengerer Grenzwert gefordert, ist dieser gültig!

b) Hinweis: Diese Vorgaben der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind relevant für Stoffe mit der genannten Einstufung und Gemische die diese Stoffe enthalten. Sie sind nicht relevant für Erzeugnisse, die einen solchen Stoff enthalten. Berücksichtigungsgrenze gemäß Kennzeichnungspflicht nach EU-Chemikalienrecht, siehe CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VI (Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG)



**Basisinformation**  
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Lieferantennamen:	Ansprechpartner Lieferant:
Produkt *1:	Kontakt (Email, Telefon):
Materialnummer Lieferant *1:	Datum, Name:
Hechinger Produktbezeichnung *1:	Unterschrift, ggf. Stempel:
Hechinger Materialnummer *1:	
IMDS-ID-Nummer (falls zutreffend) *1:	

\*1 = Soll dieses Formular für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" zur Verfügung

Basisinformationen zu Lieferant und Produkt. Soll der Lieferantennachweis für mehrere Produkte ausgefüllt werden, steht ein weiteres Excel-Tabellenblatt "Liste Zukaufprodukte" zur Verfügung.

**Konformitätserklärung**  
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Material Compliance Informationen für Hechinger Zukaufprodukte, die  
 - Kategorie A: in oder an Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben  
 - Kategorie B: in Fertigungsprozessen & der Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Hechinger Verkaufsprodukten verbleiben  
 Die für ein Produkt geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Hechinger-Kontakt zu klären (Einkauf, Stoffverantwortung oder Anwendungstechnik)!

Nr.	Material Compliance Anforderungen für Hechinger Zukaufprodukte - Details siehe Stoffliste -	Kategorie		Gilt die Anforderung für die Zukaufprodukte? *2	Ist das / sind die Zukaufprodukt(e) konform? *2	Deklarationspflichten gemäß Übersicht S. 4 Tabelle 17** Auswahl möglich zwischen: IMDS, Hechinger-Format, Keine Stoffe zu deklarieren
		A	B			
<b>Zugewiesene / Abgestimmte Kategorie für das Produkt / die Produkte</b> - Bitte A, B oder beides ankreuzen bzw. auswählen -						
1	Hechinger Grundsatzverbote - gilt auch für Verpackungsmaterial					
2	Hechinger-Stoffbeschränkungen - gilt auch für Verpackungsmaterial					
3	REACH VO (EG) Nr. 1907/2006 - inkl. SVHC und Anh. XVII - gilt auch für Verpackungsmaterial					
4	Hechinger Anforderungen der GADSL Global Automotive Declarable Substance List - gilt als Referenzliste auch wenn Produkte nicht für die Automobilindustrie bestimmt sind					
5	ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge - für Automotive Zukaufprodukte					
6	RoHS Richtlinie 2011/65/EU - für NON-Automotive Zukaufprodukte					
7	Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und in Hechinger Produkten - gilt nicht für Halbzeuge & Erzeugnisse an sich					
8	Weitere Vorgaben für Verpackungen - sofern diese Verpackung nicht an den Lieferanten übergeben					

\*2 = Spalte mit vorgegebenem Text im Excel-Formular (mittels Zellen dropdown Auswahl) ausfüllen!

Auswahl einer Kategorie für Hechinger Zukaufprodukte. Die für ein Produkt geltende Kategorie ist mit dem zuständigen Hechinger-Kontakt (Einkauf, Industrial Engineering, Anwendungstechnik, Entwicklung oder bei Chemikalien/Gemischen Ansprechpartner der Produktgruppe) zu klären!

Für Hechinger Zukaufprodukte der Kategorie A müssen die vorgesehenen Zellen der Nr. 1 bis 8 mittels dropdown Liste ausgefüllt werden.  
Für Hechinger Zukaufprodukte der Kategorie B müssen lediglich

Die letzten drei Tabellenspalten müssen mittels Dropdown-Liste ausgefüllt werden. Lediglich die drei Zellen die bereits mit "Ja" vorausgefüllt sind, können nicht verändert werden, da die zugehörigen Anforderungen für sämtliche Hechinger Zukaufprodukte erfüllt werden müssen.

**Deklaration im Hechinger-Format - Alternative zu IMDS -**  
Bitte direkt im Excel-Formular ausfüllen!

Zu deklarierende Inhaltsstoffe - gemäß Stoffliste mit Status vom 19.12.2011 -	CAS Nummer	Stoffkonzentration	Einheit gemäß Stoffliste	Anmerkungen*3
z.B. Di-(2-ethylhexyl)phthalat	117-81-7	z.B. 2,5	% (w/w)	z.B. in Elastomerdichtung

\*3 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analyseverfahren

Die Deklaration im Hechinger-Format muss befüllt werden, falls deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in Hechinger Zukaufprodukten gekennzeichnet bzw. berichtet werden müssen (in der letzten Spalte der "Konformitätserklärung" ist mindestens einmal "Hechinger-Format" ausgewählt). Soll die Deklaration in Form eines IMDS Eintrages übermittelt werden, so ist die IMDS-ID-Nummer oben im Bereich "Basisinformation" bzw. bei mehreren Produkten im Tabellenblatt "Liste Zukaufprodukte" zu vermerken.